

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 12.09.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Umgang mit verbotenen Kennzeichen bei Demonstrationen**

*Immer wieder werden bei Aufzügen und Versammlungen verbotene Kennzeichen verwendet. So sollen bei einer Demonstration am 15.8.2016 auf dem Hachmannplatz das Konterfei von Abdullah Öcalan sowie Embleme mit großer Ähnlichkeit zu dem der PKK getragen worden sein.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Im Sinne der Fragestellungen sind im Wesentlichen zwei unterschiedliche Strafnormen einschlägig:

- Gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) ist es strafbar, Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation zu verbreiten oder öffentlich, in einer Versammlung oder in verbreiteten Schriften zu verwenden. Kennzeichen in diesem Sinne sind „namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen“ (§ 86a Absatz 2 StGB). Neben bestimmten rechts- und linksextremen Gruppen fallen auch verschiedene islamistische Vereinigungen und linksextreme Ausländervereine mit ihren Symbolen in den Anwendungsbereich des Kennzeichenverbots.
- Von den verbotenen Vereinigungen im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 2 StGB zu unterscheiden sind kriminelle oder terroristische Vereinigungen nach den §§ 129, 129a, 129b StGB. Das Verwenden von Kennzeichen derartiger Vereinigungen unterfällt deshalb nicht § 86a StGB, kann jedoch nach den §§ 129 ff. StGB strafbar sein, wenn hierin ein Werben für diese Organisationen oder Unterstützungshandlungen zu sehen sind.“<sup>1</sup>

Daneben kann das Zeigen bestimmter Symbolik einen Straftatbestand nach § 20 Absatz 1 Vereinsgesetz (VereinsG) erfüllen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche Anweisungen zum Umgang der Polizei mit verbotenen Kennzeichen bei Demonstrationen bestehen?*

Der Polizeipräsident hat am 19. September 2014 die PL-Anweisung 2014-4 zum „Umgang mit „Islamischer Staat“/Vereinsverbot des Bundes; Werben für eine auf Scharia basierende Gesellschaftsordnung“ erlassen; siehe auch <http://www.hamburg.de/transparenzportal-hamburg/>, darüber hinaus gibt es keine weiteren Anweisungen im Sinne der Fragestellung.

---

<sup>1</sup> Infobrief des Deutschen Bundestags 028/2014 zum Thema „Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung“.

Polizeiliches Handeln richtet sich im Übrigen nach der geltenden Rechtsprechung und den geltenden rechtlichen Normen; im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Bei welchen Demonstrationen wurden in diesem Jahr welche verbotenen Kennzeichen gezeigt und wie wurde jeweils damit umgegangen?*
3. *Wie viele Strafanzeigen wurden in diesem Zusammenhang wegen welcher Strafvorschriften gestellt?*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wurde die Kriminaltaktische Anfrage (KTA) des kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD PMK) als Recherchegrundlage genutzt.

Nachstehend abgebildet werden alle im KPMD PMK derzeit bis zum Stichtag 13. September 2016 für den erfragten Zeitraum registrierten Straftaten gemäß § 86a StGB und gemäß § 20 VereinsG in Hamburg, die im Kontext einer Versammlung, eines Aufzugs oder einer Demonstration der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes bekannt wurden; die Daten sind vorläufig. Zur Erfassung von Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität, den Auswertemöglichkeiten, deren Grenzen und Aktualität siehe Drs. 21/3165.

<b>lfd. Nr</b>	<b>Ereignis</b>	<b>Tatzeit</b>	<b>Tatort</b>	<b>Straftatbestand</b>	<b>Verbotenes Kennzeichen</b>
1	Demonstration: Tenor „Für Toleranz und internationalen Antifaschismus gegen Faschismus und Intoleranz!“	10.04.2016	Beim Schlump, 20144 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zuwiderhandlung gegen Verbote	PKK-Symbolik (rote Flagge mit rotem Stern in gelbem Kreis)
2	Demonstration: Tenor „Für Toleranz und internationalen Antifaschismus gegen Faschismus und Intoleranz!“	10.04.2016	Edmund-Siemers-Allee, 20146 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zuwiderhandlung gegen Verbote	PKK-Symbolik (roter Aufkleber mit rotem Stern in gelbem Kreis (ERNK) und mit dem Schriftzug „PKK? Na klar“)
3	Demonstration: Tenor „Für Toleranz und internationalen Antifaschismus gegen Faschismus und Intoleranz!“	10.04.2016	Edmund-Siemers-Allee, 20146 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zuwiderhandlung gegen Verbote	PKK-Symbolik (roter Aufkleber mit rotem Stern in gelbem Kreis (ERNK) und mit dem Schriftzug „PKK? Na klar“)
4	Demonstration: Tenor „Für Toleranz und internationalen Antifaschismus gegen Faschismus und Intoleranz!“	10.04.2016	Edmund-Siemers-Allee, 20146 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zuwiderhandlung gegen Verbote	PKK-Symbolik (roter Aufkleber mit rotem Stern in gelbem Kreis (ERNK) und mit dem Schriftzug „PKK? Na klar“)
5	Demonstration: Tenor „Für Toleranz und internationalen Antifaschismus gegen Faschismus und Intoleranz!“	10.04.2016	Edmund-Siemers-Allee, 20146 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zuwiderhandlung gegen Verbote	PKK-Symbolik (roter Aufkleber mit rotem Stern in gelbem Kreis (ERNK) und mit dem Schriftzug „PKK? Na klar“)

<b>lfd. Nr</b>	<b>Ereignis</b>	<b>Tatzeit</b>	<b>Tatort</b>	<b>Straftatbestand</b>	<b>Verbotenes Kennzeichen</b>
6	Demonstration: Tenor „Gegen die Isolationshaft von Abdullah Öcalan“	21.05.2016	Seeveplatz 1, 21073 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zu widerhandlung gegen Verbot	PKK-Symbolik (Flagge mit dem Bildnis Öcalans, dem roten Stern sowie dem Schriftzug „PKK“)
7	Demonstration: Tenor „Gegen die Isolationshaft von Abdullah Öcalan“	21.05.2016	Schwarzenbergstraße 12, 21073 Hamburg	§ 20 VereinsG - Zu widerhandlung gegen Verbot	PKK-Symbolik (rote Flagge mit grün umrandetem gelbem Kreis mit einem roten Stern)

In allen sieben Fällen hat die Polizei strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus ging bei der Polizei eine Anzeige hinsichtlich der Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine im Rahmen einer angemeldeten Versammlung am 15. August 2016 mit dem Tenor „Befreiung von Manbidsch!“ ein. Auch hier leitete die Polizei ein Ermittlungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang sind nach den Ermittlungen der Polizei Verstöße von den Versammlungsteilnehmern gegen die Auflagen der Versammlungsbehörde zur Anzahl von Öcalan-Bildern oder in Bezug auf das Zeigen von verbotener Symbolik gemäß § 20 VereinsG nicht festgestellt geworden.

4. *Lief die Demonstration am 15.8.2016 nach Rechtsauffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde dem Betätigungsverbot der PKK in Deutschland zuwider?*

*Wenn ja, warum?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die Versammlung am 15. August 2016 zum Tenor „Befreiung von Manbidsch!“ war über die Versammlungsbehörde angemeldet und verlief ordnungsgemäß; darüber hinaus siehe Antwort zu 2. und 3.